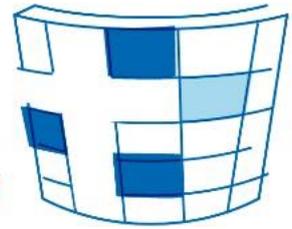


STIFTUNG
KATHOLISCHES TRAUERZENTRUM & KOLUMBARIUM
ST. THOMAS MORUS IN HAMBURG



GEBÜHRENORDNUNG DES KOLUMBARIUMS ST. THOMAS MORUS IN HAMBURG



Koppelstraße 16, 22527 Hamburg, Telefon (040) 54 00 14 35

Stand 1. März 2020

Gebührenordnung des Kolumbariums St. Thomas Morus in Hamburg

§ 1 Gebührenpflicht / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Vertragsabschluss.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sämtliche nach dieser Ordnung anfallenden Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühren sind Nettobeträge, eventuell anfallende Mehrwertsteuerbeträge gehen zu Lasten des Nutzungsnehmers

§ 2 Gebühr beim Erwerb eines Nutzungsrechts

Für die Vergabe des Nutzungsrechts gem. § 12 Abs. 2 der Satzung des Kolumbariums St. Thomas Morus in Hamburg (nachfolgend: Satzung) erhebt die Stiftung eine Gebühr in Höhe von

- | | |
|------------|---|
| € 3.300,00 | bei Urneneinzelkammern und Urnendoppelkammern je Urnenstellplatz, |
| € 2.900,00 | bei Beisetzung in einer Gemeinschaftskammer je Nutzungsrecht für einen Urnenstellplatz. |

In der Gebühr sind enthalten:

- die Nutzung der Kirche für die Trauerfeier,
- die Beisetzung der Urne oder der Aschekapsel,
- das Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren,
- die Entsorgung von Blumen(-gestecken) und Kränzen nach Requiem und Trauerfeier.

Weitere Gebühren fallen nicht an.

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 20 Jahre in den Fällen des § 14 Abs. 1 der Satzung (Erlöschen eines bereits zu Lebzeiten erworbenen Nutzungsrechts vor Eintritt des Sterbefalls) erhebt die Stiftung eine Gebühr in Höhe von

- | | |
|------------|---|
| € 3.300,00 | bei Urneneinzelkammern und Urnendoppelkammern je Urnenstellplatz, |
| € 2.900,00 | bei Beisetzung in einer Gemeinschaftskammer je Nutzungsrecht für einen Urnenstellplatz. |

- (2) In den Fällen des § 14 Abs. 2 und 3 der Satzung (Verlängerung des Nutzungsrechts im Sterbefall bis zum Ablauf der Ruhezeit und bei Urnendoppelkammern bis zum Ablauf der Ruhezeit des Letztverstorbenen) erhebt die Stiftung eine Verlängerungsgebühr pro angefangenem Jahr in Höhe von

- | | |
|----------|--|
| € 165,00 | bei Urneneinzelkammern und Urnendoppelkammern je Urnenstellplatz, |
| € 145,00 | bei Beisetzung in einer Gemeinschaftskammer je Nutzungsrecht für einen Urnenstellplatz . |

- (3) In den Fällen des § 15 Abs. 1 der Satzung (Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit) erhebt die Stiftung eine Verlängerungsgebühr für die Dauer von weiteren fünf Jahren von

€ 825,00 bei Urneneinzelkammern und Urnendoppelkammern je Urnenstellplatz

€ 725,00 bei Beisetzung in einer Gemeinschaftskammer je Nutzungsrecht.

§ 4 Gestaltung der Urnen- und Gemeinschaftskammern

Für die Herstellung der Beschriftung auf der Verschlussplatte der Urnenkammern, die Anlieferung und den Einbau der beschrifteten Verschlussplatte gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung erhebt die Stiftung eine Gebühr in Höhe von

€ 750,00,

für die Herstellung und Anbringung der Namenstafel auf der Verschlussplatte der Gemeinschaftskammern eine Gebühr in Höhe von

€ 500,00.

§ 5 Gebühren für Umbettungen

(1) Für die Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof erhebt die Stiftung eine Gebühr in Höhe von

€ 200,00.

(2) Für die Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof erhebt die Stiftung eine Gebühr in Höhe von

€ 250,00.

§ 6 Gestaltung der Trauerfeier in der Kirche

Für die künstlerische Gestaltung der Trauerfeier oder des Requiems (Musik, Licht, Tanz u.a.) erhebt die Stiftung eine gesonderte Gebühr in Abhängigkeit vom Umfang der künstlerischen Gestaltung. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 7 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Stiftungsrat.

(2) Wird auf das Nutzungsrecht einer unbelegten Urnenkammer oder eines noch nicht in Anspruch genommenen Belegungsplatzes in einer Gemeinschaftskammer verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren für die nach dem Verzicht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes noch verbleibenden vollen Jahre erstattet in Höhe von

€ 165,00/Jahr bei Urneneinzelkammern und Urnendoppelkammern je Urnenstellplatz

€ 145,00/Jahr bei Beisetzung in einer Gemeinschaftskammer je Nutzungsrecht.

Im Falle der Vorsorge gilt das Datum des Vertragsabschlusses.

§ 8 Ausnahmen

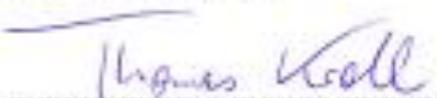
Über sämtliche Ausnahmen von dieser Gebührenordnung entscheidet der Stiftungsrat.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 1. Dezember 2016 außer Kraft.

Hamburg, den 10.02.2020

Für den Stiftungsrat



(Dr. Thomas Kroll, Vorsitzender des Stiftungsrates)



(Dr. Heribert Dembach,
Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates)



(Joseph Schrieders, Mitglied des Stiftungsrates)



Kirchlich stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Vorstehende Satzung wird hiermit kirchlich stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 13.2.2020



(Schmiemann)
gez. Schmiemann
- Justiziar -